

XXV.GP.-NR
216 IA
29. Jan. 2014

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Mag. Beate Meinel-Reisinger,
Kollegin und Kollegen**

betreffend Ladung von Auskunftspersonen als Minderheitenrecht

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung
des Nationalrats (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz BGBl. I Nr.132/2013, wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs 1 lautet:

„Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten die Mitglieder
der Bundesregierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen;
Jedem Ausschussmitglied kommt überdies das Recht zu,
Sachverständige oder andere Auskunftspersonen zur mündlichen oder
schriftlichen Äußerung einzuladen; sind mit dieser Einladung Kosten
verbunden, so ist die Zustimmung des Präsidenten erforderlich.“

Begründung

Im Sinne der parlamentarischen Kontrolle, einer umfassenden
Information der Abgeordneten und der Öffnung des Parlaments nach
außen sollte jedem Mitglied eines parlamentarischen Ausschusses das
Recht zukommen, die Ladung von Sachverständigen oder sonstigen
Auskunftspersonen zu verlangen.

Derzeit erfolgt die Ladung von Auskunftspersonen und
Sachverständigen mittels Mehrheitsbeschluss des Ausschusses, was zur
Folge hat, dass diesbezügliche Anträge der Opposition trotz
entsprechender Begründung immer wieder in der Minderheit bleiben.

*In formeller Hinsicht wird die Durchführung einer ersten Lesung binnen
drei Monaten verlangt.*

Zuweisungsvorschlag: Geschäftsordnungsausschuss



N. Scherak
www.parlament.gv.at